



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG
IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN
NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV
(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 16. AUGUST 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 8. Mai 2023

von armasuisse Immobilien, Kaserne Heiligkreuz, 8887 Mels

betreffend

**GEMEINDE GOSSAU, WAFFENPLATZ HERISAU-GOSSAU, KASERNE NEUCHLEN;
ERSTELLUNG VON MODULBAU**

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Ost von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 8. Mai 2023 das Gesuch für die Erstellung eines modularen Containerbaus auf dem Kasernenareal Neuchlen in der Gemeinde Gossau zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (15. Mai bis 15. Juni 2023). Innert dieser Auflagefrist gingen keine Einsprachen oder schriftliche Anregungen ein.
3. Die Stadt Gossau reichte ihre Stellungnahme am 7. Juli 2023 ein.
4. Die Genehmigungsbehörde leitete der Gesuchstellerin aufgrund des beantragten vorzeitigen Baubeginns die Stellungnahme der Stadt Gossau weiter. Die Gesuchstellerin reichte der Genehmigungsbehörde mit E-Mail vom 13. Juli 2023 eine Replik ein, welche die von der Stadt Gossau geforderten ergänzenden Angaben enthielt.
5. Der Kanton St. Gallen übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 27. Juli 2023.
6. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 7. August 2023 ein.
7. Die Gesuchstellerin nahm am 14. August 2023 abschliessend zu den eingegangenen Anträgen Stellung.

8. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat VBS (GS VBS) für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b und c, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Auf dem Kasernenareal Neuchlen des Waffenplatzes Herisau-Gossau soll aufgrund des grösseren Belegungsbedarfs von 180 Angehörigen der Armee ein dreigeschossiger, temporärer Modulbau auf dem Sportplatz südwestlich der Kaserne erstellt werden (Erdgeschoss: ca. 86 m x 16 m / 2 Obergeschosse: 51.5 m x 16 m / max. Höhe Gesamtmodulbau: 9.5 m). Gemäss Gesuchsunterlagen ist die Nutzungsdauer momentan offen, sie beträgt nach Angabe der Bedarfsträger zwischen 3 und 10 Jahren.

2. Stellungnahme der Stadt Gossau

Die Stadt Gossau stimmte dem Vorhaben in ihrer Stellungnahme vom 7. Juli 2023 zu und formulierte folgende Anträge:

- (1) Sollte die Anschlussleistung des Trafos in der TS 112 Kaserne (p) nicht reichen und der Trafo durch einen grösseren ausgetauscht werden, würden die Stadtwerke den entsprechenden Netzkostenbeitrag von CHF 150.00 / kVA entsprechend Art. 10 Gebührentarif EL erheben.

Vorzeitiger Baubeginn

- (2) Um den vorzeitigen Baubeginn am 4. September 2023 zu ermöglichen, seien sämtliche nachfolgenden Auflagen des Tiefbauamts der Stadt Gossau vorgängig zu erfüllen.

Lärm (Schliesslärm)

- (3) Mit einer Mehrbelegung der Kaserne Neuchlen um 180 Personen und einer Gesamterhöhung der Angehörigen der Armee um 250 Personen (Herisau + Neuchlen) sei auf dem Schiessplatz Breitfeld von einer wesentlichen Erhöhung des Schiesslärms auszugehen. Es sei mittels Lärmgutachten aufzuzeigen, wie sich die zusätzliche Belegung auf den Schiesslärm auswirke.

Mobilitätskonzept

- (4) Es sei darzulegen, wie das vorgegebene Mobilitätskonzept aussehe und durchgesetzt werde. Dies betreffe unter anderem auch die Zu- und Wegfahrten mit Privatfahrzeugen bei Wochenendurlaube (siehe Vereinbarung zwischen den betroffenen Gemeinden und der armasuisse aus dem Jahr 2014). Diese Fahrten hätten grundsätzlich via Breitfeldstrasse zu erfolgen. Wie werde sichergestellt, dass die Angehörigen der Armee die Neuchlenstrasse nicht nutzen würden (Mehrverkehr im Bereich von Wohnquartieren sei zwingend zu vermeiden)?

Parkplatzkonzept

- (5) Die gemäss Gesuch ausreichenden Parkplätze seien aufgrund der zusätzlichen Belegung mit einer Parkplatzbilanz zu belegen.

Natur und Landschaft

- (6) Nach Bauabschluss und vorgenommenen Ersatzpflanzungen sei der Stadt die neue Situation mit den Ersatzpflanzungen zuzustellen, damit die kommunale Schutzverordnung nachgeführt werden könne. Weiter wäre eine Begrünung der Tragkonstruktion des Daches mit Kletterpflanzen wünschenswert.

3. Stellungnahme des Kantons St. Gallen

Der Kanton St. Gallen formulierte in seiner Stellungnahme vom 27. Juli 2023 folgende Anträge:

Brandschutz

- (7) Werde durch die bewilligende Behörde gewünscht, dass die Gebäudeversicherung eine brandschutztechnische Schlussabnahme durchführe, müssten folgende Punkte in die Bewilligung aufgenommen werden:
- Für die Brandmeldeanlage seien Feuerwehrlagepläne gemäss Vorgabe der Gebäudeversicherung zu erstellen. Dem örtlichen Feuerwehrkommando sei ein Passschlüssel abzugeben. Sollte durch das Feuerwehrkommando der Einbau einer Schlüsselhülse gefordert werden, so sei diese am Gebäude einzubauen. Es müsse sichergestellt werden, dass mit dem Passschlüssel der Zugang zu allen brandmeldeüberwachten Räumen gewährleistet sei.
 - Das Blitzschutzsystem sei nach den heute geltenden Bedingungen der Regeln des CES (Comité Electrotechnique Suisse) zu erstellen. Es gelte Blitzschutzklasse II.
 - Die Installationsfirma habe sich vor Arbeitsbeginn mit dem zuständigen Regionalaufseher für Blitzschutz, St. Gallerstrasse 159, 9200 Gossau SG in Verbindung zu setzen. Das fertiggestellte Blitzschutzsystem sei durch den Ersteller, zusammen mit der angepassten Blitzschutzdokumentation, dem Regionalaufseher zur Abnahme anzumelden.
 - Vor Inbetriebnahme sei das Gebäude der Gebäudeversicherung zur Abnahmekontrolle anzumelden. Folgende Unterlagen müssten der Gebäudeversicherung in Papierform vorliegen: Übereinstimmungserklärung Brandschutz, VKF-Installationsattestformular für Brandmeldeanlagen, CES-Anlagedokumentation Blitzschutz.

Schiesslärm

- (8) Die Aufnahme der Auflage gemäss Replik der Gesuchstellerin vom 13. Juli 2023, dass die Kontingentierung der Schusszahlen nicht verändert werde, schaffe Sicherheit für die Betroffenen und sei aus Lärmschutzsicht zu begrüssen.

4. *Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 7. August 2023 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (9) Die vom Bau beeinträchtigte Hecken seien bestmöglich zu schonen. Die vorgeschlagene Ersatzmassnahme (Neupflanzung Hecke 400m²) sei vollumfänglich umzusetzen.
- (10) Der Schlussbericht sei der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU bis spätestens drei Monate nach Bauabschluss zur Beurteilung einzureichen. Der Bericht habe eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen, der definitiv umgesetzten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und eine aktualisierte Massnahmenbilanz zu enthalten. Zusätzlich geleistete Ersatzmassnahmen seien transparent auszuweisen.
- (11) Das Projekt müsse nach 10 Jahren erneut genehmigt werden und wenn kein Bedarf mehr bestehe, seien die Bauten vollständig rückzubauen.

Abfall

- (12) Unverschmutztes Aushubmaterial sei möglichst vollständig zu verwerten. Eine Ablagerung auf einer Deponie sei zu vermeiden.

5. *Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in der abschliessenden Stellungnahme vom 14. August 2023 mit allen eingegangenen Anträgen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung und in der Ausführung zu berücksichtigen.

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. *Natur und Landschaft*

Vom Projekt sind keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen. Die Erstellung des Modulbaus beeinträchtigt eine arten- und strukturreiche Hecke. Diese gelten nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) als schützenswerte Lebensräume. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG für deren bestmöglichen Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Die in den Gesuchsunterlagen beschriebenen Schutz- und Ersatzmassnahmen sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde korrekt. Dies wird auch von den angehörten Stellen bestätigt. Das BAFU beantragt in seiner Stellungnahme vom 7. August 2022, dass die vom Bau beeinträchtigten Hecken bestmöglich zu schonen seien. Die vorgeschlagene Ersatzmassnahme sei vollumfänglich umzusetzen (9). Mit der Plangenehmigung werden die Gesuchsunterlagen verbindlich. Eine zusätzliche Auflage ist somit grundsätzlich nicht nötig. Antrag (9) wird dennoch vorsorglich gutgeheissen und als Auflage verfügt.

Die Stadt Gossau beantragt in ihrer Stellungnahme vom 7. Juli 2023, nach Bauabschluss und erfolgten Ersatzpflanzungen sei der Stadt die neue Situation mit den Ersatzpflanzungen zuzustellen, damit die kommunale Schutzverordnung nachgeführt werden könne. Weiter wäre eine Begrünung der Tragkonstruktion des Daches mit Kletterpflanzen wünschenswert (6).

Der Antrag ist grundsätzlich sachgerecht und die Gesuchstellerin stellte in Aussicht, die nach dem Neubau erfolgten Ersatzbepflanzungen in einem Situationsplan darzustellen und den Situationsplan der Stadt zuzustellen. Einzig mit der Begrünung der Tragkonstruktion des Daches zeigte sich die Gesuchstellerin in ihrer Replik vom 13. Juli 2023 nicht einverstanden, da diese in das Gebäude integriert sei und der Bau als Provisorium erstellt werde. Die Genehmigungsbehörde teilt die Begründung der Gesuchstellerin. Eine Begrünung der Tragkonstruktion macht vorliegend keinen Sinn. Antrag (6) wird somit teilweise gutgeheissen. Die nach dem Neubau erfolgten Ersatzbepflanzungen sind in einem Situationsplan darzustellen. Der Situationsplan ist der Stadt Gossau zuzustellen. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

Antrag (10) des BAFU, wonach der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU drei Monate nach Bauabschluss ein Schlussbericht zur Beurteilung einzureichen sei, ist sachgerecht und wird gutgeheissen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

Weiter beantragt das BAFU, dass das Projekt nach 10 Jahren erneut genehmigt werden und wenn kein Bedarf mehr bestehe, die Baute vollständig rückgebaut werden müsse (11). Die Gesuchstellerin sieht eine befristete Nutzung vor und ist mit dem Antrag einverstanden.

Der Antrag ist sachgerecht und wird gutgeheissen. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

b. Schiesslärm

Die Stadt Gossau weist in ihrer Stellungnahme vom 7. Juli 2023 darauf hin, dass aufgrund der Mehrbelegung der Kaserne Neuchlen von einer Erhöhung des Schiesslärms auf dem Schiessplatz Breitfeld auszugehen sei und beantragt daher, in einem Lärmgutachten aufzuzeigen, wie sich die zusätzliche Belegung auf den Schiesslärm auswirke (3).

Die Gesuchstellerin hält in ihrer Replik vom 13. Juli 2023 fest, dass der Waffenplatz Herisau-Gossau seit geraumer Zeit überbelegt sei und es faktisch nicht zu einer neuen Mehrbelegung komme. Zudem liege bereits ein Lärmsanierungskonzept vor. Zurzeit werde ein Projekt zur Lärmsanierung des militärischen Waffen- bzw. Schiessplatzes Herisau-Gossau erarbeitet.

Gemäss Angaben des Waffenplatzkommandos Herisau-Gossau werde die vorgesehene Kontingentierung der Schusszahlen nicht verändert. Dies sei so in den Gesuchsunterlagen vermerkt. Die Gesuchstellerin zeige Verständnis für den Antrag und schlage vor, eine entsprechende Auflage in der Plangenehmigung aufzunehmen, damit sichergestellt werde, dass durch das vorliegende Bauvorhaben die Lärmsituation nicht verändert werde. Deshalb sei vorliegend auch kein zusätzliches Lärmgutachten nötig. Der Kanton begrüsst in seiner Stellungnahme vom 27. Juli 2023 den Vorschlag der Gesuchstellerin zur Aufnahme einer Auflage ausdrücklich.

Die Genehmigungsbehörde ist mit den Ausführungen und den Schlussfolgerungen der Gesuchstellerin einverstanden, zumal diese ebenfalls von Kanton und BAFU gestützt werden. Die Lärmsanierung des Waffenplatzes Herisau-Gossau wird im Rahmen eines separaten militärischen Plangenehmigungsverfahrens bewilligt. Durch das Vorhaben wird die heutige Lärmsituation nicht verändert. Ein Lärmgutachten ist somit nicht notwendig. Die Genehmigungsbehörde ist mit dem Vorschlag der Gesuchstellerin einverstanden, mit einer Auflage vorsorglich sicherzustellen, dass die Lärmsituation nicht verändert werden darf bzw. die Schusszahlen durch das vorliegende Vorhaben nicht erhöht werden dürfen. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid. Antrag (3) ist als gegenstandslos abzuschreiben.

c. Brandschutz

Im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens überprüft die Fachstelle Safety & Security von armasuisse Immobilien die Projekte zuhanden der Genehmigungsbehörde. Zuständige Brandschutzbehörde ist demnach die Genehmigungsbehörde. Die relevanten Normen der VKF, des SIA und des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) müssen berücksichtigt werden, soweit die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden.

In Bezug auf Antrag (7), wonach diverse Massnahmen für eine allfällige brandschutztechnische Schlussabnahme durch die kantonale Gebäudeversicherung zu treffen seien, weist die Genehmigungsbehörde darauf hin, dass für militärische Bauten eigene Standards im Bereich des Brandschutzes bestehen und der Bund als Eigenversicherer das Risiko für Schäden an seinen Vermögenswerten und für die haftpflichtrechtlichen Folgen seiner Tätigkeit grundsätzlich selbst trägt (Art. 50 Finanzhaushaltsverordnung; SR 611.01).

Antrag (7) wird insofern gutgeheissen, als dass das Vorhaben bezüglich der erwähnten Hinweise mit der Fachstelle Safety & Security von armasuisse Immobilien zu bereinigen ist. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

d. Verkehr

Die Stadt Gossau beantragt in ihrer Stellungnahme vom 7. Juli 2023, dass darzulegen sei, wie sichergestellt werde, dass die Zu- und Wegfahrten der Angehörigen der Armee, insbesondere mit Privatfahrzeugen an Wochenenden, grundsätzlich via Breitfeldstrasse und nicht über die Neuchlenstrasse erfolgen würden (4). Zudem verlangt sie, die gemäss Gesuch ausreichenden Parkplätze für die zusätzliche Belegung mit einer Parkplatzbilanz zu belegen (5).

Gemäss Replik der Gesuchstellerin vom 13. Juli 2023 werde dem Antrag Rechnung getragen, indem der Waffenplatzbefehl so angepasst werde, dass der Wochenendverkehr der Soldaten nur über den Waffenplatz erfolgen dürfe. Dies sei mit einer entsprechenden Auflage sicherzustellen.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde wird Antrag (4) mit der vorgeschlagenen Anpassung des Waffenplatzbefehls erfüllt. Dies wird mit einer entsprechenden Auflage sichergestellt. Antrag (4) wird folglich als gegenstandslos abgeschrieben.

Zu Antrag (5) hält die Gesuchstellerin fest, dass die Angehörigen der Armee, wenn immer möglich mit dem öffentlichen Verkehr anzureisen hätten. Dies entspreche auch den Zielsetzungen aus dem Aktionsplan Energie und Klima des VBS vom Juni 2021. Der Aktionsplan sieht unter anderem als Massnahme vor, dass die ÖV-Nutzung der Angehörigen der Armee auf ihrem Weg zum/vom Militärdienst noch weiter erhöht wird.

Die Erfahrung der letzten Rekrutenschule habe gezeigt, dass die Kapazitäten des bestehenden Truppenparkplatzes ausreichen würden. Daher werde nicht mit einem erhöhten Parkplatzbedarf gegenüber der heutigen Situation ausgegangen, zumal es ja nicht zu einer faktischen Mehrbelegung komme. Für die Privatfahrzeuge der Truppe würden 120 Parkplätze zur Verfügung stehen. Dies ergebe einen Prozentwert bei 429 bestehenden Unterkunftsplätzen und den geplanten 180 Unterkunftsplätzen im Modulbau von 20%.

Die Ausführungen und Schlussfolgerungen sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde nachvollziehbar, plausibel und ausreichend. Antrag (5) wird somit Rechnung getragen, weshalb dieser als gegenstandslos abgeschrieben wird. Eine Auflage erübrigt sich diesbezüglich.

e. Abfall

Nach Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA).

Gemäss Gesuchsunterlagen muss für die Erstellung der neuen Zufahrt ein Teil der Tartanpiste zurückgebaut und entsorgt werden. Den Gesuchsunterlagen liegt ein Entsorgungskonzept bei. Der Tartanbelag wurde mit einer Kernbohrung auf Schadstoffe untersucht. Die Mengen, die Qualität und die vorgesehene Entsorgung der Abfälle sind im Entsorgungskonzept angegeben. Unter anderem sollen 3'600 Tonnen unverschmutztes Aushubmaterial stofflich verwertet (Wiedereinbau) oder auf einer Deponie Typ A abgelagert werden. Das BAFU ist mit dem Entsorgungskonzept grundsätzlich einverstanden und bemängelt in seiner Stellungnahme vom 7. August 2023 einzig, dass die Entsorgung von unverschmutztem Aushubmaterial nicht ganz korrekt angegeben sei. Das BAFU beantragt daher, dass unverschmutztes Aushubmaterial möglichst vollständig zu verwerten sei. Eine Ablagerung auf einer Deponie sei zu vermeiden (12). Da die Gesuchstellerin die Umsetzung in ihrer Stellungnahme vom 14. August 2023 zusicherte, wird der Antrag gutgeheissen und als Auflage verfügt.

f. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen für die lärmigen und für lärmintensiven Bauarbeiten die Massnahmenstufe B und für die Bau Transporte die Massnahmenstufe A fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Einwände zum Thema Baulärm eingegangen. Das BAFU stufte die ausgewiesene Massnahmenstufe als korrekt ein. Die Festlegung der Massnahmenstufen ist korrekt.

g. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Einwände zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

h. Diverses

Die Stadt Gossau weist in ihrer Stellungnahme vom 7. Juli 2023 darauf hin, dass die Stadtwerke für einen allfälligen Austausch des Transformatoren (Trafo) einen Netzkostenbeitrag erheben würden. Die Gesuchstellerin hält in ihrer Replik vom 13. Juli 2023 fest, dass die heutigen Trafo-Leistungen gemäss Berechnungen des Elektroingenieurbüros genügen würden. Sollte wider Erwarten eine Erhöhung der Trafoleistung notwendig werden, so sei das Vorgehen bekannt. Hinweis (1) der Stadt wurde von der Gesuchstellerin zur Kenntnis genommen. Eine Auflage dazu ist nicht nötig.

i. Vorzeitiger Baubeginn

Mit der Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Plangenehmigungsverfügung vollstreckbar ist. Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen gewähren, unter anderem dann, wenn die besondere Dringlichkeit nachgewiesen wird (Art. 31 Abs. 2 Bst. c MPV).

Die Gesuchstellerin beantragte die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns aufgrund besonderer Dringlichkeit. Zur Begründung führte sie an, dass die zusätzlichen 180 Unterkunftsplätze auf den Start der Winter-Rekrutenschule 2024, konkret per 2. Januar 2024 vorhanden sein müssen und die Vorarbeiten (Rückbau Tartanbahn, Aushub- und Grabarbeiten für Elektroversorgung sowie Zufahrtsstrasse, Hinterfüllung der Werkleitung und Kofferung für Zufahrtsstrasse, Abtossens der Humusschicht auf dem Sportplatz und Abtransport, Grabarbeiten für Kanalisation und Fundation, Verlegen der Kanalisationsleitungen und Hinterfüllung, Kofferung und Betonfundation für den Modulbau, Grabarbeiten und Einbau der Abwasserleitung in der Neuchlenstrasse) daher umgehend, spätestens anfangs September 2023 beginnen müssen. Nur so könne sichergestellt werden, dass der Modulbau termingerecht erstellt werden könne.

Die seitens der Gesuchstellerin angeführten Gründe für die Gewährung des vorzeitigen Baubeginns sind nachvollziehbar und im Rahmen der Anhörung wurden keine Einwände geltend gemacht bzw. stimmt die Stadt Gossau dem vorzeitigen Baubeginn zu, sofern ihre Anträge berücksichtigt würden (2). Den Anträgen der Stadt wurde in der vorliegenden Plangenehmigung aus Sicht der Genehmigungsbehörde gebührend Rechnung getragen. Es wird auf die Ausführungen in den Erwägungen verwiesen. Antrag (2) wird somit als gegenstandslos abgeschrieben. Dem Antrag um vorzeitigen Baubeginn wird folglich stattgegeben. Allfälligen Beschwerden wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 8. Mai 2023, in Sachen **Gemeinde Gossau, Waffenplatz Herisau-Gossau, Kaserne Neuchlen; Erstellung von Modulbau**

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Bauprojektdossier «DNA-A/4326 Pilot semi-mobile Flächen: Wpl Gossau–Herisau, Kaserne Neuchlen, SOMA/Neuchlen Erstellung von Ukft für 180AdA» vom 8. Mai 2023
- Gesuch um vorzeitigen Baubeginn vom 8. Mai 2023
- Bauprojektplan Nr. 1 3 7 6 __ Z A / 2 ____ 2 0 0 vom 3. Mai 2023, Situation, 1:1'000
- Bauprojektplan Nr. 3 2 1 6 __ N K / 2 ____ 2 0 1 vom 3. Mai 2023, Grundriss EG und 1. OG, 1:100
- Bauprojektplan Nr. 3 2 1 6 __ N K / 2 ____ 2 0 2 vom 3. Mai 2023, Grundriss 2. OG und Schnitt A-A, 1:100
- Bauprojektplan Nr. 3 2 1 6 __ N K / 2 ____ 2 0 3 vom 3. Mai 2023, Ansichten, 1:100
- Bauprojektplan Nr. 3 2 1 6 __ N K / 2 ____ 2 0 4 vom 3. Mai 2023, Grundriss 6er Zimmer, 1:50
- Bericht «Gewässerschutzmassnahmen während der Bauphase» vom 6. Mai 2023
- Kanalisations- und Wasserleitungsplan vom 8. Mai 2023, Situation, 1:200
- Entsorgungskonzept vom 5. Mai 2023
- Brandschutzkonzept vom 24. April 2023
- Checkliste Energiekonzept vom 19. April 2023
- Beleuchtungskonzept vom 3. Mai 2023
- Kurzbericht «Eingriffsbeurteilung und Ersatzmassnahmen» vom 3. Mai 2023

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

Allgemein

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Stadt Gossau spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU unaufgefordert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten zur Beurteilung einzureichen. Der Bericht hat eine Beschreibung des Bauablaufs, der Schutzmassnahmen, der definitiv umgesetzten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen und eine aktualisierte Massnahmenbilanz zu enthalten. Zusätzlich geleistete Ersatzmassnahmen sind transparent auszuweisen.

- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.
- d. Für den Modulbau ist nach dem Ende der Nutzungsdauer ein Rückbaugesuch einzureichen. Sofern die Nutzung länger als 10 Jahre dauern soll, ist bis spätestens Ende 2031 ein neues Gesuch einzureichen.

Natur und Landschaft

- e. Die vom Bau beeinträchtigten Hecken sind bestmöglich zu schonen. Die in den Gesuchsunterlagen beschriebene Ersatzmassnahme (Neupflanzung Hecke 400m²) ist vollumfänglich umzusetzen.
- f. Die nach dem Neubau erfolgten Ersatzbepflanzungen sind in einem Situationsplan darzustellen. Der Situationsplan ist der Stadt Gossau zuzustellen.

Schiesslärm

- g. Die Lärmsituation darf durch das Vorhaben nicht verändert bzw. die Schusszahlen dürfen nicht erhöht werden.

Verkehr

- h. Der Waffenplatzbefehl ist dahingehend anzupassen, dass die Zu- und Wegfahrten der Angehörigen der Armee mit Privatfahrzeugen bei Wochenendurlaubeu grundsätzlich via Breitfeldstrasse und nicht über die Neuchlenstrasse erfolgen.

Brandschutz

- i. Das Vorhaben ist hinsichtlich des Brandschutzes im Sinne des kantonalen Antrags (6) mit der Fachstelle Safety & Security von armasuisse Immobilien zu bereinigen.

Abfall

- j. Unverschmutztes Aushubmaterial ist möglichst vollständig zu verwerten. Eine Ablagerung auf einer Deponie ist zu vermeiden.

3. *Anträge der Stadt Gossau*

Die Anträge der Stadt Gossau werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

4. *Anträge des Kantons St. Gallen*

Die Anträge des Kantons St. Gallen werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. *Vorzeitiger Baubeginn*

Der Gesuchstellerin wird der vorzeitige Baubeginn für die Vorarbeiten bewilligt.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

6. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

7. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

8. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Kaserne Heiligkreuz, Postfach, 8887 Mels (Beilage: 1 Gesuchsdossiers mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (R)
- Stadtverwaltung Gossau SG, Bahnhofstrasse 25, 9201 Gossau (R)

z K an (jeweils per E-Mail)

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Kdo Wpl Herisau-Gossau
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)